

Gegenüberstellung der Satzungen zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung – Stells) aus 2025 und 2022

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung)	Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge (Stellplatzsatzung)	Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung – Stells)	Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung – Stells)
Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende Satzung	Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S.619), folgende Satzung:	Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBL 2024, 605 ff. und 619 ff.) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember	Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBL 2024, 605 ff. und 619 ff.) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
		2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:	2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:
Inhaltsübersicht § 1 Geltungsbereich § 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze § 3 Ablöse und Verwendung § 4 Sicherung durch Dienstbarkeit § 5 Größe und Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze § 6 Stellplätze für Menschen mit Behinderung § 7 Abweichungen § 8 In-Kraft-Treten	Inhaltsübersicht § 1 Geltungsbereich § 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze § 3 Ablöse und Verwendung § 4 Sicherung durch Dienstbarkeit § 5 Größe und Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze § 6 Stellplätze für Menschen mit Behinderung § 7 Abweichungen § 8 In-Kraft-Treten	Inhaltsübersicht § 1 Anwendungsbereich, Begriffe, Bestandteile § 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Abstellplätzen § 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Abstellplätze § 4 Anforderungen an die Herstellung § 5 Abweichungen § 6 Ordnungswidrigkeiten § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten <i>Oder:</i> <i>§ 7 Inkrafttreten,</i> <i>Außerkrafttreten</i>	Inhaltsübersicht § 1 Anwendungsbereich, Begriffe, Bestandteile § 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Abstellplätzen § 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Abstellplätze § 4 Anforderungen an die Herstellung § 5 Abweichungen § 6 Ordnungswidrigkeiten § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten <i>Oder:</i> <i>§ 7 Inkrafttreten,</i> <i>Außerkrafttreten</i>
Anlage 1: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 (Zahl der Stellplätze z.B. für Autos, Busse, LKWs sowie Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen) Anlage 2: Bereiche mit reduzierter	Anlage 1: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 (Zahl der Stellplätze z.B. für Autos, Busse, LKWs sowie Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen) Anlage 2: Bereiche mit reduzierter	Anlage 1: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 2 (Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, z. B. PKW, sowie Zahl der Abstellplätze, z. B. für Fahrräder) Anlage 2: Bereiche mit reduziertem Stellplatznachweis (Zoneneinteilung)	Anlage 1: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 2 (Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, z. B. PKW, sowie Zahl der Abstellplätze, z. B. für Fahrräder) Anlage 2: Bereiche mit reduziertem Stellplatznachweis (Zoneneinteilung)

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
Stellplatzanforderung (Zoneneinteilung) Anlage 3: Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth	Stellplatzanforderung (Zoneneinteilung) Anlage 3: Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth		
§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplätze) gemäß Art. 47 BayBO (Garagen, Carports und genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfrei gestellte und verkehrsfreie Stellplätzen z.B. für Pkws, Lkws, Busse) sowie Abstellplätzen für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen), sofern nicht in Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.	§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die Errichtung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verkehrsfreien Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätzen) sowie Abstellplätzen für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen), sofern nicht in Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.	§ 1 Anwendungsbereich, Begriffe, Bestandteile (1) Diese Satzung regelt für das gesamte Gebiet der Stadt Fürth die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von baurechtlich notwendigen (genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verkehrsfreien) Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze) und Fahrradabstellplätzen (Abstellplätze), deren Nachweis und die Ablösung. (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den	§ 1 Anwendungsbereich, Begriffe, Bestandteile (1) Diese Satzung regelt für das gesamte Gebiet der Stadt Fürth die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von baurechtlich notwendigen (genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verkehrsfreien) Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze) und Fahrradabstellplätzen (Abstellplätze), deren Nachweis und die Ablösung. (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
		Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang. (3) Bestandteil dieser Satzung sind der Satzungstext sowie die Anlage 1 (Richtzahlenliste) und die Anlage 2 (Zoneneinteilung).	Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang. (3) Bestandteil dieser Satzung sind der Satzungstext sowie die Anlage 1 (Richtzahlenliste) und die Anlage 2 (Zoneneinteilung).
§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze (1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. ²Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln. ³Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. ⁴Es ist	§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze (1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. ²Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln. ³Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl	§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Abstellplätzen (1) ¹Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze und Abstellplätze herzustellen. ²Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze und Abstellplätze herzustellen, wenn zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist. ³Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen	§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Abstellplätzen (1) ¹Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze und Abstellplätze herzustellen. ²Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze und Abstellplätze herzustellen, wenn zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist. ³Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
mindestens ein Stellplatz nachzuweisen. ⁵Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungseinheiten sind die jeweiligen Stellplatzzahlen für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln und zu addieren. ⁶Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung unter ausreichender Berücksichtigung des jeweiligen An- und Abfahrtsverkehr von mindestens einer halben Stunde möglich. (2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge nach Art. 47 Abs. 2 Satz 2 Bay BO auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. (3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze	aufzurunden. ⁴Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen. ⁵Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungseinheiten sind die jeweiligen Stellplatzzahlen für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln und zu addieren. ⁶Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung unter ausreichender Berücksichtigung des jeweiligen An- und Abfahrtsverkehr von mindestens einer halben Stunde möglich. (2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. (3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu	und die Aufstockung von Wohngebäuden. (2) ¹Die Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Anlage 1 (Richtzahlenliste) zur Satzung zu ermitteln. ²Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln. (3) ¹Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. ²Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt. ³Unterschiedliche Nutzungsarten, die in einer Einheit angelegt sind	Aufstockung von Wohngebäuden. (2) ¹Die Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Anlage 1 (Richtzahlenliste) zur Satzung zu ermitteln. ²Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln. (3) ¹Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. ²Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt. ³Unterschiedliche Nutzungsarten, die in einer Einheit angelegt sind

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
ist zu erhöhen bzw. zu reduzieren, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht. (4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln. (5) Notwendige Stellplätze, die zu einer Wohneinheit gehören, können hintereinander angeordnet werden. (6) Bei Dachgeschossausbauten bestehender Gebäude muss ein möglicher Stellplatzmehrbedarf nicht erfüllt werden, wenn kein Platz oder keine Zufahrt auf dem Baugrundstück vorhanden ist (Unmöglichkeit	reduzieren, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht. (4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln. (5) Notwendige Stellplätze, die zu einer Wohneinheit gehören, können hintereinander angeordnet werden. (6) Bei Dachgeschossausbauten bestehender Gebäude muss ein möglicher Stellplatzmehrbedarf nicht erfüllt werden, wenn kein Platz oder keine Zufahrt auf dem Baugrundstück vorhanden ist (Unmöglichkeit der Herstellung) oder	(Mischnutzungen) sind je Nutzung anzusetzen. ⁴Weist eine Nutzung dabei eine flächenmäßige Untergeordnetheit (< 10 %) im Verhältnis zur gesamten Einheit auf, bleibt diese außer Ansatz. (4) ¹Die Zahl an notwendigen Stellplätzen und Abstellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. ²Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze und Abstellplätze. (5) ¹Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze und Abstellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten	(Mischnutzungen) sind je Nutzung anzusetzen. ⁴Weist eine Nutzung dabei eine flächenmäßige Untergeordnetheit (< 10 %) im Verhältnis zur gesamten Einheit auf, bleibt diese außer Ansatz. (4) ¹Die Zahl an notwendigen Stellplätzen und Abstellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. ²Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze und Abstellplätze. (5) ¹Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze und Abstellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
der Herstellung) oder Grünflächen (z. B. Rasenfläche) geopfert werden müssten. Ein möglicher Abstellplatzmehrbedarf bleibt von dieser Regelung unberührt. (7) ¹Notwendige Kinderspielplätze haben Vorrang vor Stellplätzen. ²Ist wegen eines solchen Spielplatzes die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht möglich, muss die Stellplatzpflicht in anderer Weise erfüllt werden.	Grünflächen (z. B. Rasenfläche) geopfert werden müssten. Ein möglicher Abstellplatzmehrbedarf bleibt von dieser Regelung unberührt. (7) ¹Notwendige Kinderspielplätze haben Vorrang vor Stellplätzen. ²Ist wegen eines solchen Spielplatzes die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht möglich, muss die Stellplatzpflicht in anderer Weise erfüllt werden.	(Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des (Ab-)Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind. ²Für An- und Abfahrtsverkehr ist jeweils mindestens eine halbe Stunde zu veranschlagen. (6) ¹Notwendige Stellplätze und Abstellplätze, die zu einer Einheit gehören, können hintereinander angeordnet werden. ²Dies gilt für maximal zwei hintereinander angeordnete Stellplätze. (7) ¹Notwendige Kinderspielplätze haben Vorrang vor Stellplätzen und Abstellplätzen. ²Ist wegen eines solchen Spielplatzes die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht möglich, muss die Stellplatzpflicht in anderer Weise erfüllt werden.	(Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des (Ab-)Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind. ²Für An- und Abfahrtsverkehr ist jeweils mindestens eine halbe Stunde zu veranschlagen. (6) ¹Notwendige Stellplätze und Abstellplätze, die zu einer Einheit gehören, können hintereinander angeordnet werden. ²Dies gilt für maximal zwei hintereinander angeordnete Stellplätze. (7) ¹Notwendige Kinderspielplätze haben Vorrang vor Stellplätzen und Abstellplätzen. ²Ist wegen eines solchen Spielplatzes die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht möglich, muss die Stellplatzpflicht in anderer Weise erfüllt werden.

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
§ 3 Ablösung und Verwendung (1) ¹Die Stellplatzverpflichtung kann durch Herstellung auf eigenem Grundstück, durch Herstellung auf geeignetem Fremdgrundstück oder durch Ablöse erfüllt werden. ²Bei Herstellung auf einem Fremdgrundstück ist dies dinglich zu sichern. ³Bei Wahl der Ablöse ist nachzuweisen, dass weder auf dem Baugrundstück noch in der Nähe ungebundene und zu sichernde Stellplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen bzw. errichtet werden können sowie dass der zu erwartende Andienungs-, Hol- und Bringverkehr vertretbar geregelt ist. (2) Die Ablöse erfolgt durch Abschluss eines Ablösevertrages mit der STADT FÜRTH. Andienungs-, Hol- und Bringfläche nach	§ 3 Herstellung und Ablösung (1) ¹Die Stellplatzverpflichtung kann durch Herstellung auf eigenem Grundstück, durch Herstellung auf geeignetem Fremdgrundstück oder durch Ablöse erfüllt werden. ²Bei Herstellung auf einem Fremdgrundstück ist dies rechtlich zu sichern. ³Bei Wahl der Ablöse ist nachzuweisen, dass weder auf dem Baugrundstück noch in der Nähe ungebundene und zu sichernde Stellplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen bzw. errichtet werden können sowie dass der zu erwartende Andienungs-, Hol- und Bringverkehr vertretbar geregelt ist. (2) Die Ablöse erfolgt durch Abschluss eines Ablösevertrages mit der STADT FÜRTH. Andienungs-, Hol- und Bringfläche nach Anlage 1 sind davon ausgeschlossen.	§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Abstellplätze (1) ¹Die nach §§ 1 und 2 dieser Satzung erforderlichen Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. ²Abstellplätze können im Rahmen von Nutzungsänderungen sowie baulichen Maßnahmen am Bestand nur in begründeten Ausnahmefällen abgelöst werden, insbesondere wenn Abstellplätze aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht real nachgewiesen werden können. ³Der Ablösungsbetrag pro Fahrradabstellplatz beträgt einheitlich 1.000,00 €. ⁴Die Ablösungsbeträge für Abstellplätze sind von der Stadt für die Herstellung oder Instandsetzung von öffentlichen	§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Abstellplätze (1) ¹Die nach §§ 1 und 2 dieser Satzung erforderlichen Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. ²Abstellplätze können im Rahmen von Nutzungsänderungen sowie baulichen Maßnahmen am Bestand nur in begründeten Ausnahmefällen abgelöst werden, insbesondere wenn Abstellplätze aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht real nachgewiesen werden können. ³Der Ablösungsbetrag pro Fahrradabstellplatz beträgt einheitlich 1.000,00 €. ⁴Die Ablösungsbeträge für Abstellplätze sind von der Stadt für die Herstellung oder Instandsetzung von öffentlichen

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung																								
Anlage 1 sind davon ausgeschlossen. (3) ¹ Das Stadtgebiet Fürth wird entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Detailkarte – die Bestandteil der Satzung ist – teilweise in Zonen eingeteilt. ² Die Ablösebeträge werden pauschalisiert pro Stellplatz wie folgt festgesetzt:	(3) ¹ Das Stadtgebiet Fürth wird entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Detailkarte – die Bestandteil der Satzung ist – teilweise in Zonen eingeteilt. ² Die Ablösebeträge werden pauschalisiert pro Stellplatz wie folgt festgesetzt:	Fahrradabstellanlagen zu verwenden. (2) ¹ Die nach §§ 1 und 2 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. ² Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Fürth rechtlich zu sichern. (3) ¹ Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann nach den Vorgaben der folgenden Absätze auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde abgelöst werden. ⁽¹⁾ ² Bei Wahl der Ablöse ist nachzuweisen, dass weder auf dem Baugrundstück – auch unter Verwendung von sog. Duplexparkern - noch in	Fahrradabstellanlagen zu verwenden. (2) ¹ Die nach §§ 1 und 2 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. ² Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Fürth rechtlich zu sichern. (3) ¹ Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann nach den Vorgaben der folgenden Absätze auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde abgelöst werden. ² Bei Wahl der Ablöse ist nachzuweisen, dass weder auf dem Baugrundstück – auch unter Verwendung von sog. Duplexparkern - noch in																								
<table><tr><td>Stellplatz in Zone 1</td><td>15.000 €</td></tr><tr><td>Stellplatz in Zone 2</td><td>12.000 €</td></tr><tr><td>Stellplatz außerhalb der Zonen 1 & 2</td><td>10.000 €</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>Stellplatz in Einzelbaudenkmäler in Zonen 1 & 2</td><td>8.000 €</td></tr><tr><td>Stellplatz in Einzelbaudenkmäler außerhalb Zonen 1 & 2</td><td>6.000 €</td></tr></table>	Stellplatz in Zone 1	15.000 €	Stellplatz in Zone 2	12.000 €	Stellplatz außerhalb der Zonen 1 & 2	10.000 €			Stellplatz in Einzelbaudenkmäler in Zonen 1 & 2	8.000 €	Stellplatz in Einzelbaudenkmäler außerhalb Zonen 1 & 2	6.000 €	<table><tr><td>Stellplatz in Zone 1</td><td>15.000 €</td></tr><tr><td>Stellplatz in Zone 2</td><td>12.000 €</td></tr><tr><td>Stellplatz außerhalb der Zonen 1 & 2</td><td>10.000 €</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>Stellplatz in Einzelbaudenkmäler in Zonen 1 & 2</td><td>8.000 €</td></tr><tr><td>Stellplatz in Einzelbaudenkmäler außerhalb Zonen 1 & 2</td><td>6.000 €</td></tr></table>	Stellplatz in Zone 1	15.000 €	Stellplatz in Zone 2	12.000 €	Stellplatz außerhalb der Zonen 1 & 2	10.000 €			Stellplatz in Einzelbaudenkmäler in Zonen 1 & 2	8.000 €	Stellplatz in Einzelbaudenkmäler außerhalb Zonen 1 & 2	6.000 €		
Stellplatz in Zone 1	15.000 €																										
Stellplatz in Zone 2	12.000 €																										
Stellplatz außerhalb der Zonen 1 & 2	10.000 €																										
Stellplatz in Einzelbaudenkmäler in Zonen 1 & 2	8.000 €																										
Stellplatz in Einzelbaudenkmäler außerhalb Zonen 1 & 2	6.000 €																										
Stellplatz in Zone 1	15.000 €																										
Stellplatz in Zone 2	12.000 €																										
Stellplatz außerhalb der Zonen 1 & 2	10.000 €																										
Stellplatz in Einzelbaudenkmäler in Zonen 1 & 2	8.000 €																										
Stellplatz in Einzelbaudenkmäler außerhalb Zonen 1 & 2	6.000 €																										
(4) ¹ Von der nach Anlage 1 (Richtzahlenliste) ermittelten Anzahl notwendiger Stellplätze (ohne Rundung) dürfen in der	(4) ¹ Von der nach Anlage 1 (Richtzahlenliste) ermittelten Anzahl notwendiger Stellplätze (ohne Rundung) dürfen in der																										

Derzeitige Satzung 2022		Variante A – Angepasste Altsatzung		Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
Zone I maximal 50 % der Stellplätze zu einem reduzierten Ablösebetrag von 14.000 € pro Stellplatz und in der Zone II maximal 25 % der Stellplätze zu einem reduzierten Ablösebetrag von 11.000 € pro Stellplatz abgelöst werden. ²Für jeden nach Satz 1 zu einem reduzierten Betrag von 14.000 € (Zone I) beziehungsweise 11.000 € (Zone II) abgelösten Stellplatz ist ein Abstellplatz für Fahrräder herzustellen. ³§ 2 Abs. 1 Satz 3 gilt für den prozentualen Anteil der notwendigen Stellplätze nach Satz 1 entsprechend. ⁴Ausgenommen von den Regelungen dieses Absatzes sind Stellplätze von Vergnügungsstätten.		Zone I maximal 50 % der Stellplätze zu einem reduzierten Ablösebetrag von 14.000 € pro Stellplatz und in der Zone II maximal 25 % der Stellplätze zu einem reduzierten Ablösebetrag von 11.000 € pro Stellplatz abgelöst werden. ²Für jeden nach Satz 1 zu einem reduzierten Betrag von 14.000 € (Zone I) beziehungsweise 11.000 € (Zone II) abgelösten Stellplatz ist ein Abstellplatz für Fahrräder herzustellen. ³§ 2 Abs. 1 Satz 3 gilt für den prozentualen Anteil der notwendigen Stellplätze nach Satz 1 entsprechend. ⁴Ausgenommen von den Regelungen dieses Absatzes sind Stellplätze von Vergnügungsstätten.		der Nähe ungebundene und zu sichernde Stellplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen bzw. errichtet werden können, sowie dass der zu erwartende Andienungs-, Hol- und Bringverkehr vertretbar geregelt ist. ³Die Entscheidung über den Stellplatznachweis per Ablöse steht im Ermessen der Gemeinde. ⁴Die Ablöse erfolgt durch Abschluss eines Ablösevertrages mit der Stadt Fürth. ⁵Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. ⁶Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.	der Nähe ungebundene und zu sichernde Stellplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen bzw. errichtet werden können, sowie dass der zu erwartende Andienungs-, Hol- und Bringverkehr vertretbar geregelt ist. ³Die Entscheidung über den Stellplatznachweis per Ablöse steht im Ermessen der Gemeinde. ⁴Die Ablöse erfolgt durch Abschluss eines Ablösevertrages mit der Stadt Fürth. ⁵Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. ⁶Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.
Stellplatz in Zone 1 bei Kompensation mit Schaffung eines Abstellplatzes (Option)	14.000 €	Stellplatz in Zone 1 bei Kompensation mit Schaffung eines Abstellplatzes (Option)	14.000 €	(4) ¹ Im Geltungsbereich der Zone I (Anlage 2) sind wegen der sehr guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur 50 Prozent der nach § 2	(4) ¹ Im Geltungsbereich der Zone I (Anlage 2) sind wegen der sehr guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur 50 Prozent der nach § 2
Stellplatz in Zone 2 bei Kompensation mit Schaffung eines	11.000 €	Stellplatz in Zone 2 bei Kompensation mit Schaffung eines	11.000 €		

Derzeitige Satzung 2022		Variante A – Angepasste Altsatzung		Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
Abstellplatzes (Option)		Abstellplatzes (Option)		dieser Satzung notwendigen gerundeten Stellplätze real herzustellen. ² Im Geltungsbereich der Zone II (Anlage 2) sind wegen der guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur 75 Prozent der nach § 2 dieser Satzung notwendigen gerundeten Stellplätze real herzustellen. ³ § 2 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung ist anzuwenden. ⁴ Die übrigen notwendigen Stellplätze können abgelöst werden, wenn nicht im Einzelfall gewichtige Gründe entgegenstehen. ⁵ Davon ausgenommen sind Nutzungen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, den Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.	dieser Satzung notwendigen gerundeten Stellplätze real herzustellen. ² Im Geltungsbereich der Zone II (Anlage 2) sind wegen der guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur 75 Prozent der nach § 2 dieser Satzung notwendigen gerundeten Stellplätze real herzustellen. ³ § 2 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung ist anzuwenden. ⁴ Die übrigen notwendigen Stellplätze können abgelöst werden, wenn nicht im Einzelfall gewichtige Gründe entgegenstehen. ⁵ Davon ausgenommen sind Nutzungen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, den Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.
(5) ¹ Der Ablösebetrag für einen Abstellplatz für nichtmotorisierte Fahrzeuge wird einheitlich auf 1.000,00 € festgesetzt, für Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge auf 2.000,00 €.		(5) ¹ Der Ablösebetrag für einen Abstellplatz für nichtmotorisierte Fahrzeuge wird einheitlich auf 1.000,00 € festgesetzt, für Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge auf 2.000,00 €.		(5) ¹ Das Stadtgebiet Fürth wird entsprechend der als	(5) ¹ Das Stadtgebiet Fürth wird entsprechend der als
(6) Die Ablösebeträge für Abstellplätze sind von der STADT FÜRTH für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung vorhandener öffentlicher Abstellanlagen zu verwenden.		(6) Die Ablösebeträge für Abstellplätze sind von der STADT FÜRTH für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung vorhandener öffentlicher Abstellanlagen zu verwenden.			

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung																								
		Anlage 2 beigefügten Detailkarte teilweise in Zonen eingeteilt. ²Die Ablösebeträge werden pauschalisiert pro Stellplatz wie folgt festgesetzt: <table><tr><td>Stellplatz in Zone 1</td><td>15.000 €</td></tr><tr><td>Stellplatz in Zone 2</td><td>12.000 €</td></tr><tr><td>Stellplatz außerhalb der Zonen 1 & 2</td><td>10.000 €</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>Stellplatz für Einzelbaudenkmäler in Zonen 1 & 2</td><td>8.000 €</td></tr><tr><td>Stellplatz für Einzelbaudenkmäler außerhalb Zonen 1 & 2</td><td>6.000 €</td></tr></table> (6) ¹Die Ablösebeträge nach Abs. 5 für Nichtdenkmäler in den Zonen 1 und 2 können ermäßigt werden, wenn für den abzulösenden Stellplatz ein zusätzlicher Abstellplatz für Fahrräder hergestellt wird. ²Ausgenommen hiervon sind Stellplätze von Vergnügungsstätten.	Stellplatz in Zone 1	15.000 €	Stellplatz in Zone 2	12.000 €	Stellplatz außerhalb der Zonen 1 & 2	10.000 €			Stellplatz für Einzelbaudenkmäler in Zonen 1 & 2	8.000 €	Stellplatz für Einzelbaudenkmäler außerhalb Zonen 1 & 2	6.000 €	Anlage 2 beigefügten Detailkarte teilweise in Zonen eingeteilt. ²Die Ablösebeträge werden pauschalisiert pro Stellplatz wie folgt festgesetzt: <table><tr><td>Stellplatz in Zone 1</td><td>15.000 €</td></tr><tr><td>Stellplatz in Zone 2</td><td>12.000 €</td></tr><tr><td>Stellplatz außerhalb der Zonen 1 & 2</td><td>10.000 €</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>Stellplatz für Einzelbaudenkmäler in Zonen 1 & 2</td><td>8.000 €</td></tr><tr><td>Stellplatz für Einzelbaudenkmäler außerhalb Zonen 1 & 2</td><td>6.000 €</td></tr></table> (6) ¹Die Ablösebeträge nach Abs. 5 für Nichtdenkmäler in den Zonen 1 und 2 können ermäßigt werden, wenn für den abzulösenden Stellplatz ein zusätzlicher Abstellplatz für Fahrräder hergestellt wird. ²Ausgenommen hiervon sind Stellplätze von Vergnügungsstätten.	Stellplatz in Zone 1	15.000 €	Stellplatz in Zone 2	12.000 €	Stellplatz außerhalb der Zonen 1 & 2	10.000 €			Stellplatz für Einzelbaudenkmäler in Zonen 1 & 2	8.000 €	Stellplatz für Einzelbaudenkmäler außerhalb Zonen 1 & 2	6.000 €
Stellplatz in Zone 1	15.000 €																										
Stellplatz in Zone 2	12.000 €																										
Stellplatz außerhalb der Zonen 1 & 2	10.000 €																										
Stellplatz für Einzelbaudenkmäler in Zonen 1 & 2	8.000 €																										
Stellplatz für Einzelbaudenkmäler außerhalb Zonen 1 & 2	6.000 €																										
Stellplatz in Zone 1	15.000 €																										
Stellplatz in Zone 2	12.000 €																										
Stellplatz außerhalb der Zonen 1 & 2	10.000 €																										
Stellplatz für Einzelbaudenkmäler in Zonen 1 & 2	8.000 €																										
Stellplatz für Einzelbaudenkmäler außerhalb Zonen 1 & 2	6.000 €																										

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert		Variante C – Mustersatzung	
		Stellplatz in Zone 1 bei Kompensation durch Schaffung eines Abstellplatzes (Option)	14.000 €	Stellplatz in Zone 1 bei Kompensation durch Schaffung eines Abstellplatzes (Option)	14.000 €
		Stellplatz in Zone 2 bei Kompensation durch Schaffung eines Abstellplatzes (Option)	11.000 €	Stellplatz in Zone 2 bei Kompensation durch Schaffung eines Abstellplatzes (Option)	11.000 €
§ 4 Sicherung durch Dienstbarkeit Werden Stellplätze, Abstellplätze und/oder deren Zufahrt auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück nachgewiesen oder sind Stellplätze und/oder Abstellplätze für eine bestimmte Nutzergruppe (gem. Anlage 1) vorgesehen, so erfolgt die nötige dingliche Sicherung mittels Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth auf Kosten des Bauherrn.	§ 4 entfällt	entfällt		entfällt	

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
§ 5 Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze (1) ¹Oberirdische Stellplätze sind, soweit wasserrechtlich zulässig, unversiegelt (z. B. Rasengitter, Schotter oder Pflasterrasen) und mit breitflächiger Versickerung (z. B. Mulden-Rigolen-Versickerung) anzulegen. ²Oberflächenwasser darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. ³Entsprechende Maßnahmen sind auf dem eigenen Grundstück vorzusehen. (2) Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit möglich, oberflächlich auf dem Grundstück zu versickern. (3) ¹Nicht überdachte Stellplätze sind von der öffentlichen Verkehrsfläche durch einen 1,5 m breiten Pflanzstreifen abzugrenzen. ²Bei Stellplatzanlagen ist für je 8 Stellplätze mindestens ein	§ 4 Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze (1) ¹Oberirdische Stellplätze sind, soweit wasserrechtlich zulässig, unversiegelt (z. B. Rasengitter, Schotter oder Pflasterrasen) und mit breitflächiger Versickerung (z. B. Mulden-Rigolen-Versickerung) anzulegen. ²Oberflächenwasser darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. ³Entsprechende Maßnahmen sind auf dem eigenen Grundstück vorzusehen. (2) Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit möglich, oberflächlich auf dem Grundstück zu versickern. (3) ¹Nicht überdachte Stellplätze sind von der öffentlichen Verkehrsfläche durch einen 1,5 m breiten Pflanzstreifen abzugrenzen. ²Bei Stellplatzanlagen ist für je 8 Stellplätze mindestens ein	§ 4 Anforderungen an die Herstellung (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaStellV) sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung. (2) ¹Im Übrigen sind Stellplätze und ihre Zufahrten in ihrer Größe gemäß § 4 GaStellV auszubilden und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung geeignet herzustellen. ²Dabei sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen (entsprechend Art. 7 BayBO) und soweit wasserrechtlich zulässig, wasserdurchlässige Befestigungsarten zu verwenden.	§ 4 Anforderungen an die Herstellung (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaStellV) sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung. (2) ¹Im Übrigen sind Stellplätze und ihre Zufahrten in ihrer Größe gemäß § 4 GaStellV auszubilden und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung geeignet herzustellen. ²Dabei sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen (entsprechend Art. 7 BayBO) und soweit wasserrechtlich zulässig, wasserdurchlässige Befestigungsarten zu verwenden. ³Durch die

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
standortgerechter Baum zu pflanzen; nicht überdachte Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem nach jeweils 5 Stellplätzen mit einem 1,5 Meter breiten Pflanzstreifen zu durchgrünen. (4) Flachdächer von Garagenanlagen und Abstellanlagen sind zu begrünen oder mit einer Photovoltaik-Anlage oder mit einer Solarthermienutzung auszustatten. (5) Seiten- bzw. Rückwände eingeschossiger Garagen/Carports, die zur Verkehrsfläche situiert sind, sind zu begrünen (z. B. mit Rankpflanzen) und bedürfen daher eines seitlichen Pflanzstreifens von mindestens 60 Zentimetern. (6) ¹Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sind zu begrünen. ²Eine Abweichung ist im Einzelfall möglich, wenn den Belangen des	standortgerechter Baum zu pflanzen; nicht überdachte Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem nach jeweils 5 Stellplätzen mit einem 1,5 Meter breiten Pflanzstreifen zu durchgrünen. (4) Flachdächer von Garagenanlagen und Abstellanlagen sind zu begrünen oder mit einer Photovoltaik-Anlage oder mit einer Solarthermienutzung auszustatten. (5) Seiten- bzw. Rückwände eingeschossiger Garagen/Carports, die zur Verkehrsfläche situiert sind, sind zu begrünen (z. B. mit Rankpflanzen) und bedürfen daher eines seitlichen Pflanzstreifens von mindestens 60 Zentimetern. (6) ¹Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sind zu begrünen. ²Eine Abweichung ist im Einzelfall möglich, wenn den Belangen des	³Grundstücksversiegelungen sowie Bewegungs- und Zufahrtsflächen sind, soweit möglich, auf das notwendige Minimum zu reduzieren. (3) Der Bauherr hat bei Stellplatz(mehr)bedarf und / oder Abstellplatz(mehr)bedarf einen Freiflächengestaltungsplan mit Darstellung geschützter Bestandsbäume gem. gültiger Baumschutzverordnung (BSchV) und Darstellung der vermaßten Stellplätze, ggfs. mit Schleppkurven, vorzulegen (§7 Bauvorlagenverordnung – BauVorIV).	Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen. ⁴Grundstücksversiegelungen sowie Bewegungs- und Zufahrtsflächen sind, soweit möglich, auf das notwendige Minimum zu reduzieren. (3) ¹Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports und Tiefgarageneinfahrten sind ab einer Gesamtfläche von mehr als 50 m² vollflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. ²Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird. (7) ¹Sämtliche vorgenannte Begrünung ist von den Eigentümern auf Dauer zu pflegen, ausreichend zu bewässern und bei Abgang zeitnah zu ersetzen. ²Zur Sicherstellung des Begrünungserfolgs wird die konsequente Anwendung der „Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth“ (Anlage 3) empfohlen. (8) Der Bauherr hat bei Stellplatz(mehr)bedarf und/oder Abstellplatz(mehr)bedarf einen Freiflächengestaltungsplan mit Angabe der Oberflächenmaterialien sowie Darstellung geschützter Bestandsbäume gem. Baumschutzverordnung (BSchV) vorzulegen. (9) Stellplätze dürfen im Vorgarten (3 Meter von der	Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird. (7) ¹Sämtliche vorgenannte Begrünung ist von den Eigentümern auf Dauer zu pflegen, ausreichend zu bewässern und bei Abgang zeitnah zu ersetzen. ²Zur Sicherstellung des Begrünungserfolgs wird die konsequente Anwendung der „Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth“ (Anlage 3) empfohlen. (8) Der Bauherr hat bei Stellplatz(mehr)bedarf und/oder Abstellplatz(mehr)bedarf einen Freiflächengestaltungsplan mit Angabe der Oberflächenmaterialien sowie Darstellung geschützter Bestandsbäume gem. Baumschutzverordnung (BSchV) vorzulegen. (9) Stellplätze dürfen im Vorgarten (3 Meter von der		(4) ¹Soweit keine Belange des Ortsbildes und des Denkmalschutzes entgegenstehen, sind Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen zu begrünen. ²Dies gilt nicht, soweit Fassadenflächen von Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie beansprucht werden. (5) Der Bauherr hat bei Stellplatz(mehr)bedarf und / oder Abstellplatz(mehr)bedarf einen Freiflächengestaltungsplan mit Darstellung geschützter Bestandsbäume gem. gültiger Baumschutzverordnung (BSchV) und Darstellung der vermaßten Stellplätze, ggfs. mit Schleppkurven, vorzulegen (§7 Bauvorlagenverordnung – BauVorIV).

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
straßenzugewandten Seite) weder überdacht noch umschlossen sein (Carport); Sichtdreiecke zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind zu beachten. (10) Im Falle einer Nutzungsänderung in Wohnnutzung ist ab einem Stellplatzmehrbedarf von 10 Stellplätzen (ohne Berücksichtigung von § 2 Abs. 1) eine Leitungsinfrastruktur gemäß Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur- Gesetz (GEIG) für die Ladung von Elektro- Fahrzeugen vorzusehen, sodass alle notwendigen Stellplätze bei Bedarf entsprechend ausstattbar sind. (11) Die Fläche eines Abstellplatzes soll für nichtmotorisierte Fahrzeuge min. 1,5 m² pro Fahrzeug, für motorisierte Fahrzeuge und Lastenräder min. 2 m² je Rad betragen.	straßenzugewandten Seite) weder überdacht noch umschlossen sein (Carport); Sichtdreiecke zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind zu beachten. (10) Im Falle einer Nutzungsänderung in Wohnnutzung ist ab einem Stellplatzmehrbedarf von 10 Stellplätzen (ohne Berücksichtigung von § 2 Abs. 1) eine Leitungsinfrastruktur gemäß Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur- Gesetz (GEIG) für die Ladung von Elektro- Fahrzeugen vorzusehen, sodass alle notwendigen Stellplätze bei Bedarf entsprechend ausstattbar sind. (11) Die Fläche eines Abstellplatzes soll für nichtmotorisierte Fahrzeuge min. 1,5 m² pro Fahrzeug, für motorisierte Fahrzeuge und Lastenräder min. 2 m² je Rad betragen.		

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
(12) Abstellplätze müssen leicht erreichbar und gut zugänglich hergestellt werden, sowie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig über Rampen, über Treppen mit Rampen oder geeigneten Liftanlagen mit einer Mindestgröße von 2,0 m x 1,10 m begehbar sein. (13) ¹Abstellplätze sollen mit Fahrradständern oder ähnlichen Abstellmöglichkeiten ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. ²Bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen, die eine benutzerfreundliche Handhabung gewährleisten, kann die Fläche nach Abs. 12 unterschritten werden. ³Jeder 10. Abstellplatz ist so auszubilden, dass er auch durch ein Lastenrad genutzt werden kann. (14) ¹Für Wohnungen in Gebäuden der	(12) Abstellplätze müssen leicht erreichbar und gut zugänglich hergestellt werden, sowie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig über Rampen, über Treppen mit Rampen oder geeigneten Liftanlagen mit einer Mindestgröße von 2,0 m x 1,10 m begehbar sein. (13) ¹Abstellplätze sollen mit Fahrradständern oder ähnlichen Abstellmöglichkeiten ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. ²Bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen, die eine benutzerfreundliche Handhabung gewährleisten, kann die Fläche nach Abs. 12 unterschritten werden. ³Jeder 10. Abstellplatz ist so auszubilden, dass er auch durch ein Lastenrad genutzt werden kann. (14) ¹Für Wohnungen in Gebäuden der		

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
Gebäudeklasse 3 bis 5 sind Abstellräume für Fahrräder, gemäß Art. 46 Abs. 2 BayBO, erforderlich. ² Sofern Abstellplätze im Freien nachgewiesen werden, sind die notwendigen Abstellplätze in Gänze zu überdachen. ³ Maximal 1/3 davon kann so ausgebildet werden, dass deren Konstruktion auch statisch eine Überdachung aufnehmen könnte.	Gebäudeklasse 3 bis 5 sind Abstellräume für Fahrräder, gemäß Art. 46 Abs. 2 BayBO, erforderlich. ² Sofern Abstellplätze im Freien nachgewiesen werden, sind die notwendigen Abstellplätze in Gänze zu überdachen. ³ Maximal 1/3 davon kann so ausgebildet werden, dass deren Konstruktion auch statisch eine Überdachung aufnehmen könnte.		
§ 6 Stellplätze für Menschen mit Behinderung (1) Für je 50 notwendige Stellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz mit einer Länge von 5 m und einer Breite von 3,5 m gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 4 Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) auf dem Grundstück nachzuweisen. (2) Stellplätze (gemäß Art. 48 BayBO) und Abstellplätze in Abstellräumen (gem. Art. 46	§ 5 Stellplätze für Menschen mit Behinderung (1) Für je 50 notwendige Stellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz mit einer Länge von 5 m und einer Breite von 3,5 m gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 4 Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) auf dem Grundstück nachzuweisen. (2) Stellplätze (gemäß Art. 48 BayBO) und Abstellplätze in Abstellräumen (gem. Art. 46 Abs. 2 und 48 BayBO) sind	entfällt	entfällt

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
Abs. 2 und 48 BayBO) sind nach DIN 18040 Teil 1 und 2 als Eingeführte Technische Baubestimmung auszuführen. (3) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.	nach DIN 18040 Teil 1 und 2 als Eingeführte Technische Baubestimmung auszuführen. (3) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.		
§ 7 Abweichungen Die STADT FÜRTH kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.	§ 6 Abweichungen Die STADT FÜRTH kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.	§ 5 Abweichungen (1) ¹Die STADT FÜRTH kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen. (2) ¹Eine Abweichung in Form der Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze kann insbesondere in Betracht kommen, wenn für ein Bauvorhaben ein Mobilitätskonzept vorgelegt wird. ²Ein Mobilitätskonzept im Sinne des Satzes 1 stellt eine Konzeption dar, die	§ 5 Abweichungen (1) ¹Die STADT FÜRTH kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen. (2) ¹Eine Abweichung in Form der Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze kann insbesondere in Betracht kommen, wenn für ein Bauvorhaben ein Mobilitätskonzept vorgelegt wird. ²Ein Mobilitätskonzept im Sinne des Satzes 1 stellt eine Konzeption dar, die

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
		geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. der Nutzer der Anlage nach Stellplätzen durch die Nutzung neuer / alternativer Mobilitätsformen zu reduzieren. ³Die Stellplatzpflicht kann dann um bis zu 50 Prozent der Anzahl an notwendigen Stellplätzen reduziert werden. ⁴Bei Wohnbauvorhaben gilt dies ab einer Neuerrichtung von zehn Wohneinheiten. ⁵Das Konzept ist mit der Stadt Fürth abzustimmen und vertraglich zu vereinbaren. ⁶§ 2 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend. ⁷Wird festgestellt, dass das vertraglich vereinbarte Mobilitätskonzept nicht entsprechend umgesetzt wird, behält sich die Stadt Fürth vor, den ursprünglich vorhandenen Stellplatzbedarf einzufordern.	geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. der Nutzer der Anlage nach Stellplätzen durch die Nutzung neuer / alternativer Mobilitätsformen zu reduzieren. ³Die Stellplatzpflicht kann dann um bis zu 50 Prozent der Anzahl an notwendigen Stellplätzen reduziert werden. ⁴Bei Wohnbauvorhaben gilt dies ab einer Neuerrichtung von zehn Wohneinheiten. ⁵Das Konzept ist mit der Stadt Fürth abzustimmen und vertraglich zu vereinbaren. ⁶§ 2 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend. ⁷Wird festgestellt, dass das vertraglich vereinbarte Mobilitätskonzept nicht entsprechend umgesetzt wird, behält sich die Stadt Fürth vor, den ursprünglich vorhandenen Stellplatzbedarf einzufordern.

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
		§ 6 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Bedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen nach Maßgabe von § 3 hergestellt oder abgelöst zu haben. (2) Die Ordnungswidrigkeit (Art. 79 Abs. 1 S. 1 BayBO) kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.	§ 6 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Bedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen nach Maßgabe von § 3 hergestellt oder abgelöst zu haben. (2) Die Ordnungswidrigkeit (Art. 79 Abs. 1 S. 1 BayBO) kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

Derzeitige Satzung 2022	Variante A – Angepasste Altsatzung	Variante B – Entbürokratisiert	Variante C – Mustersatzung
§ 8 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt 3 Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die bisherige Satzung vom 25.01.2021 tritt an diesem Tage außer Kraft. Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 27. Juli 2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.	§ 7 In-Kraft-Treten ¹Diese Satzung tritt zum 01. September 2025 in Kraft. ²Die bisherige Satzung vom 09.08.2022 tritt an diesem Tage außer Kraft.	§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Abweichend von Abs. 1 tritt § 6 am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. ³Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 09.08.2022 außer Kraft. <i>ODER (abhängig von Beschluss- und Veröffentlichungszeitpunkt):</i> § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 6 am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. ³Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 09.08.2022 außer Kraft.	§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Abweichend von Abs. 1 tritt § 6 am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. ³Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 09.08.2022 außer Kraft. <i>ODER (abhängig von Beschluss- und Veröffentlichungszeitpunkt):</i> § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 6 am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. ³Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 09.08.2022 außer Kraft.